

Finanzmittel der ASFINAG

Dienstanweisung vom 1. Oktober 2022

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

1. Grundlagen

Der Bgld. Landesfeuerwehrverband erhält von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) über die Vereinbarung zwischen ASFINAG und Österr. Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) vom 25. Sept. 2014 Geldmittel für das hochrangige Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) und in Zukunft auch für die Straßentunnel.

Diese Geldmittel sind zweckgebunden für die Anschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung der Feuerwehren, die in den Alarmplänen für Einsätze auf dem hochrangigen Straßennetz vorgesehen sind.

2. Förderbare Ausrüstung

Als förderbar wird die Anschaffung folgender Fahrzeuge und Geräte definiert:

1. Einsatzmittel TE-VU bzw. TE-HZ - Zuschuss zur Standardförderung
2. Hydraulisches Rettungsgerät (HRG) bei Austausch nach frühestens 15 Jahren.
3. Zusätzliches HRG in kompakter Form für zweites Fahrzeug im Sinne eines Vorausrüstfahrzeuges
4. Absicherungsanlage (z.b.: Early Warner) für das Einsatzmittel Kdo bzw. Kdo/Vers zur Absicherung der Einsatzstelle

3. Umsetzung

Die Feuerwehren, die in den Alarmplänen für den Einsatz auf dem hochrangigen-Straßennetz vorgesehen sind, werden als Stützpunkt

- TE-ASFINAG 1 – für Feuerwehren der ersten Welle bzw.
- TE-ASFINAG 2 – für Feuerwehren der zweiten Welle

definiert und auch im Verwaltungsprogramm syBOS so geführt.

Dies ermöglicht eine einfache administrative Abwicklung von Förderungen.

Stützpunktfeuerwehren TE-ASFINAG 1 haben dabei Anspruch auf alle Punkte der förderbaren Ausrüstung, Stützpunktfeuerwehren TE-ASFINAG 2 auf die Punkte 2 bis 4.

Stützpunktfeuerwehren TE-ASFINAG 1 bekommen bei der Technischen Ausrüstung automatisch das Einsatzmittel TE-HZ als Mindestausrüstung vorgeschrieben, sofern dieses nicht schon durch die Risikoanalyse festgestellt wurde.



4. Subventionshöhen

4.1. Einsatzmittel TE-VU bzw. TE-HZ - Zuschuss zur Standardförderung

Hier sind Euro 50.000,- über die Mindestnutzungsdauer eines Einsatzfahrzeuges (25 Jahre) vorgesehen, wobei es der Feuerwehr überlassen bleibt, ob sie diese Förderung für den Ankauf des Einsatzmittel TE-HZ zusätzlich zur Förderung lt. DA Nr. 3.1.1. „Richtlinien für Subventionen im Feuerwehrwesen des Landes Burgenland“ in Anspruch nimmt, oder ein eigenes Einsatzmittel-TE-VU in Ausführung eines Vorausrüstfahrzeuges (VRF) beschafft.

4.2. Hydraulisches Rettungsgerät (HRG) bei Austausch nach frühestens 15 Jahren.

Die Anschaffung von HRG soll mit Euro 8.000,- zusätzlich zur Geräteförderung lt. DA Nr. 3.1.1. „Richtlinien für Subventionen im Feuerwehrwesen des Landes Burgenland“ erfolgen. Gerätetausch frühestens nach 15 Jahren.

4.3. Zusätzliches HRG in kompakter Form für zweites Fahrzeug

Die Stützpunktfeuerwehren nach Pkt. 3 können zusätzlich ein kompaktes HRG beschaffen und dieses in einem zweiten kompakten Fahrzeug halten, um bei einem Stauereignis auch rasch Erstmaßnahmen treffen zu können. Zur Beschaffung des zweiten HRG besteht keine Pflicht. Förderung 100% max. Euro 12.000,-.

4.4. Absicherungsanlage

Um eine zusätzliche gut sichtbare Absicherung auf Autobahnen zu ermöglichen, wird die Beschaffung einer entsprechenden Verkehrswarneinrichtung gefördert. Dies ist nicht auf dem Einsatzmittel TE-HZ zu montieren, sondern auf einem zusätzlichen, vorhandenen Fahrzeug (KDOF, MTF, VRF, ...). Förderung 100% max. Euro 6.000,-.

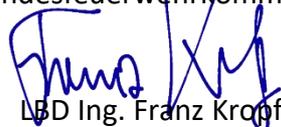
5. Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Dienstanweisung Begriffe ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf alle Geschlechter gleichermaßen.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Für den Landesfeuerweherrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:



LFD Ing. Franz Kroopf